

# Deutschland am Zielpunkt des Arbeitsschutzes im Hinblick auf die Tabakrauchbelastung?

## 5. Deutsche Konferenz für Tabakkontrolle

05.- 06.12.2007, Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg



Dr. Jörn Reimann

BVG

# Betrachtete Aspekte

- Politische und rechtliche Eckpunkte
- Rolle von Arbeitnehmervertretungen, Berufsgenossenschaften und Arbeitsschutzbehörden
- Fazit

# Ausgewählte Kalendarien

- 1974** BT-Drs.7/2070 Ausgangspunkt der Diskussion zur Passivrauchproblematik
- 1986** WHO: Passivrauchen, ein unbestreitbares Gesundheitsrisiko
- 1987** Aufnahme von Tabakrauch in MAK-Liste (1998 Einstufung in Kategorie IIIA1)
- 1987** Bundesumweltminister: (...) kaum ein anderer luftgetragener Schadstoff das Risikopotential des passiv inhalierten Tabakrauchs in geschlossenen Räumen erreicht.
- 1990** Risiko in über 20 epidemiologischen Studien belegt

# Arbeitsschutz vs. Nichtraucherschutz



- **Asbest**

- Passivrauchen ist mindestens 100mal gefährlicher als Asbest in einer Konzentration von 1.000 Fasern/m<sup>3</sup> [5jährige täglich 8stündige Asbest- und durchschnittl. häusliche Passivrauchexposition] (BGA, 1988)

# Innenpolitische Etappen

**1987** Erste Gesetzesinitiative

**1988** Regelungen für Öffentlichen Dienst

**1992** Bundesrat für gesetzlichen

Nichtraucherschutz – Bundesregierung  
sieht keine Gesetzgebungskompetenz

**2002** Novellierung der  
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit  
neuem Nichtraucherschutzparagrafen

# Vergleichsurteile

## **BVerwG**

(Az: 2 C 53.86 aus 1986)

„Schutz der  
Gesundheit durch  
Tabakrauch anerkannt  
und am  
gegenwärtigen  
Arbeitsplatz zu  
gewährleisten“

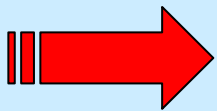
## **BAG**

(Az: 9 AZR 84/97 aus  
1998)

„Anspruch auf  
rauchfreien  
Arbeitsplatz, wenn  
dies gesundheitlich  
geboten und für den  
Arbeitgeber zumutbar  
sei“

# § 5 ArbStättV

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die **Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung** es zulassen.



**Zweiklassen Arbeitsschutz im  
BNichtrSchG fortgeschrieben**

# Arbeitnehmervertretungen und Nichtraucherschutz



- Nichtraucherblockade in Potsdamer Verwaltung 2004
- Hauptpersonalratsklage gegen Berliner Schulrauchverbot 2005
- „Unternehmensleitungen machen es sich oft zu einfach, indem sie lediglich ein striktes Rauchverbot anordnen.“ (Zitat aus Vorwort IG-Metallbroschüre, August 2007)



# Berufsgenossenschaften



- Bis zur Jahrhundertwende kein Engagement im Nichtraucherschutz erkennbar
- BGN begrüßt 1998 das Scheitern des Nichtraucherschutzgesetzes
- Aktuell dominieren bei der BGN Schwellwertdiskussionen zur Passivrauchbelastung mit Blick auf eine BK-Anerkennung
- BGIA zertifiziert seit Nov. 2007 Raucherkabinen

# Arbeitsschutzbehörden

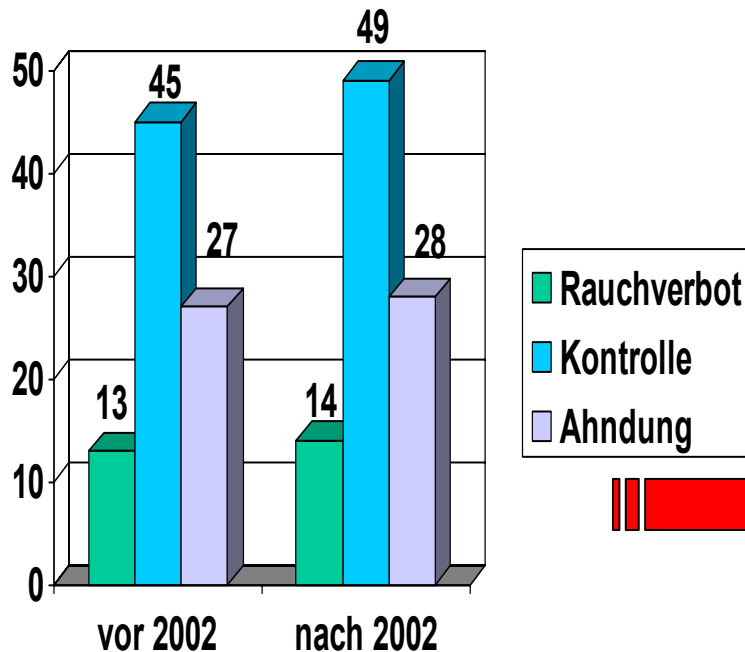


- Gute Informationen, jedoch ohne erkennbare betriebliche Resultate
- Bislang keine wirksamen Kontrollen von Nichtraucherschutzmaßnahmen, insbesondere keine Erhebung zur Auswirkung der Novellierung der ArbStättV

# Programm „Berlin qualmfrei“



Befragungsantworten



- Generelles Rauchverbot?
- Kontrolle von Rauchverboten?
- Ahndung von Verstößen?

**Keine Veränderung**

# Keine Änderung an Arbeitsstätten durch BNichtrSchG zu erwarten

## ArbStättV § 5 Nichtraucherschutz

- (1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. **Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.**
- (2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

# Länder- vs. Bundeskompetenz

FAQ-Internetseite  
Sozialministerium Hessen:

Gibt es Regelungen zum Schutz der Gastronomiebeschäftigten?

Die **Bundesländer haben keine Zuständigkeit** für eine Änderung der bisher bestehenden Regelungen.

FAQ-Internet BMELV:

*Gastbezogene Regelungen des Nichtraucherschutzes unterfallen - auch soweit sie zugleich dem Schutz der in der Gastronomie Beschäftigten dienen - dem Gaststättenrecht, so dass hierfür **alleine die Länder gesetzgebungsbefugt** sind.*

# Fazit

## **Regelung unzureichend solange nicht,**

- Generelles Rauchverbot an Arbeitsstätten
- § 5 Abs. 2 ArbStättV ersatzlos gestrichen
- Nichtraucherenschutz auf Gesetzebene geregelt
- WHO- u. EU-Maßstäbe erfüllt